

Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 EStDV

Wenn Sie den Verein Bundesarbeitsgemeinschaft für inklusive Arbeitswelten e. V. (BafiA) mit einer Spende von bis zu 300 Euro je Einzelspende unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung.

Für die steuerliche Anerkennung genügt es, wenn Sie diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit einem Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Überweisungsbeleg, PayPal- oder Kreditkartenabrechnung) bei Ihrem Finanzamt einreichen. Erst für Spenden über 300 Euro je Einzelspende ist grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster erforderlich. Diese stellen wir Ihnen selbstverständlich gerne aus.

Steuerliche Anerkennung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für inklusive Arbeitswelten e. V. (BafiA) erfüllt nach dem Bescheid des Finanzamts für Körperschaften I vom 23.02.2026 die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke.

Aktenzeichen: 27 / 657 / 51364 F33

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.

Satzungsmäßige Zwecke

BafiA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Zu den steuerbegünstigten Zwecken gehören insbesondere:

- der Hilfe für behinderte Menschen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)
- der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für inklusive Arbeitswelten e. V. ist berechtigt, für Spenden, die zur Förderung dieser Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.